

Absenzenreglement

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

aus dem Bildungsgesetz Basel-Landschaft

§ 64 Pflichten

Die Schülerinnen und Schüler:

- c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten

aus der Laufbahnverordnung Basel-Landschaft

§ 11 Zeugnis

Das Zeugnis gibt die während eines Schuljahres oder eines Semesters von der Schülerin oder dem Schüler erbrachten Leistungen wieder. Es enthält folgende Angaben:

- g. die unentschuldigten Absenzen in Lektionen im Zeugnis der Sekundarstufe I
 - h. einen Vermerk im Zeugnis bei Verkürzung der Beurteilungsperiode um mehr als 10% der gesamten Unterrichtszeit
-

ABSENZEN

1. Unvorhersehbare Absenzen und Verspätungen

Jede Absenz oder Verspätung (ab 5 Minuten) ist mittels des Absenzenheftes gegenüber der Klassenlehrperson mit Begründung nach Rückkehrer in den Unterricht, spätestens nach 10 Tagen, zu entschuldigen. Die von der Klassenlehrperson visierte Absenz ist anschliessend den betroffenen Fachlehrpersonen zu zeigen. Dauert eine Absenz länger als drei Tage, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten die Klassenlehrperson. Melden sich die Schülerinnen und Schüler selbstständig ab, besteht die Möglichkeit, dass die Klassenlehrperson oder die Fachlehrperson zeitnah bei den Erziehungsberechtigten über die Abwesenheit nachfragen.

Fühlen sich Schülerinnen und Schüler im Verlaufe des Unterrichts zusehends unwohl und möchten nach Hause gehen, muss die Lehrperson die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten einholen. Erst nach Bestätigung dieser, dürfen die Schülerinnen und Schüler den Heimweg antreten.

Abwesenheiten, die nicht begründet werden, oder nicht in der nötigen Frist entschuldigt werden, gelten als unentschuldigte Absenzen und werden in Lektionen im Zeugnis eingetragen.

2. Vorhersehbare Absenzen

a) Arzt- und Zahnarztbesuche

Arzt- und Zahnarztbesuche müssen vorgängig im Absenzenheft eingetragen werden.

b) Sportabsenzen

Sportabsenzen bis zu einer Woche müssen im Absenzenheft vorgängig eingetragen werden. Die Schülerin / der Schüler ist im Sportunterricht anwesend. In Randstunden müssen die Schülerinnen und Schüler, in Absprache mit den Erziehungsberechtigten, nicht zwingend anwesend sein.

Bei einer Sportabsenz von mehr als einer Woche muss eine Sportdispens vom Arzt der Sportlehrperson vorgelegt werden. Die Erziehungsberechtigten können bei der Schulleitung einen Antrag auf Unterrichtsdispensation stellen. In Absprache mit den Sportlehrperson kann, während dem Unterricht, für andere Schulfächer an der Schule gearbeitet werden.

Dieses Reglement tritt am 1. August 2023 in Kraft.